



---

# Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

18. Jahrgang, Lauchhammer, den 01.10.2014, Nr. 5/2014

---

<b>Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:</b>	<b>Seite</b>
Beschlüsse der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.09.2014	2
1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 04.12.2008	4
Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer	5
Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lauchhammer Kokerei“ gemäß § 10 (3) BauGB	12
1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer vom 21. April 2005	13
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Lauchhammer zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Kleinleipisch der Stadt Lauchhammer	13
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer zur Auszahlung des Reinertrages	13
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch	14
Bürgermeister begrüßt neuen Auszubildenden in der Stadtverwaltung	14

#### Impressum:

##### **Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer**

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lauchhammer, Herr Roland Pohlenz, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 4 89-0, Telefax: 03535 489-115

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

---

## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung vom 10.09.2014

#### Ergebnisse der Beratung im öffentlichen Teil

---

#### **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer**      2014/018/VI

---

##### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer gemäß Anlage 1.

##### **Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
21 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung

---

#### **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer**      2008/016/V 1. Ä. hier: 1. Änderung

---

##### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 04. Dezember 2008 gemäß Anlage 1.

##### **Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

---

#### **Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer**      2005/020/IV 1. Ä. hier: 1. Änderung

---

##### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer vom 21. April 2005 gemäß Anlage 1.

##### **Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
24 Ja-Stimmen / 1 Enthaltung

---

#### **Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer**      2012/013/V 1. Ä. hier: 1. Änderung

---

##### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer vom 20.09.2012 gemäß Anlage 1.

##### **Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

---

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Unterbringung obdachloser Menschen der Stadt Lauchhammer im Obdachlosenhaus der Stadt Senftenberg**      2011/028/V 1. Ä. hier: 1. Änderung

---

##### **Beschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beauftragt den Bürgermeister, die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.12. / 19.12.2011 mit der Stadt Senftenberg gemäß Anlage 1 abzuschließen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beauftragt den Bürgermeister ferner, die mit der Stadt Senftenberg getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.12. / 19.12.2011 zur Unterbringung Obdachloser im Obdachlosenhaus Senftenberg auf eine günstigere Variante hin zu prüfen und die bestehende Vereinbarung vorsorglich fristgemäß zum 31.12.2015 zu kündigen.

##### **Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

---

#### **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lauchhammer**      IV/013/2004 A hier: Aufhebung

---

##### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt, die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lauchhammer vom 11. Mai 2004 aufzuheben.

##### **Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

---

**Mittelumverfügungen für 2014/025/VI  
das Haushaltsjahr 2014**


---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt eine Mittelumverfügung im Rahmen des am 26.02.2014 beschlossenen Investitionshaushaltes für das laufende Jahr für nachfolgende Maßnahmen:

1. Ersatzneubau Brücke Mittelweg über den Hammergraben
2. Kreisverkehr (Anbindung Straßenüberführung „An der Schwarzen Elster“)
3. Objektsanierung Feuerwehr Kostebrau
4. Ergänzende Kosten Dorferneuerung Kostebrau
5. Atemschutz Feuerwehr
6. Zuschuss Dritte (Ausfinanzierung einer Hülensanierung im Rahmen der Stadtsanierung)

die noch in 2014 begonnen werden müssen.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

---

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lausitzer Zeitreisen" 2014/020/VI**


---

**Beschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lausitzer Zeitreisen“ gemäß § 12 BauGB und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauG.
2. Der Beschluss Nr. 13/06/21 vom 12.06.2013 zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „Lausitzer Zeitreisen“ wird aufgehoben.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

---

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Fleischerei Kluge, Finsterwalder Straße" 2014/026/VI**


---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Fleischerei Kluge, Finsterwalder Straße“ und die damit verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

---

**Bebauungsplan "Grünewalder Lauch" II/21/96 4.Ä. I  
hier: 4. Änderung**


---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Günewalder Lauch“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

---

**Benennung eines Seniorenbeauftragten 2014/006/IV A  
hier: Aufhebung**


---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hebt gemäß § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer die Benennung von Herrn Bernd Kirchhöfer, wohnhaft in 01979 Lauchhammer, Berliner Straße 6, zum 30.06.2014 auf.

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

---

**Berufung von sachkundigen Einwohnern**


---

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer beruft nachstehende sachkundige Einwohner

=> in den Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss:

Herrn Wolfgang Starke

Frau Cathleen Nitzsche

Herrn Matthias Haorig

=> in den Finanzausschuss:

Herrn Andreas Felberg

=> in den Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss

Frau Lydmila Frommhold.

**Abstimmung:**

Einstimmig zugestimmt

25 Ja-Stimmen

**Ergebnisse der Beratung im  
nichtöffentlichen Teil**

**Verkauf Dorfschule 2014/024/VI NÖ  
Lauchhammer- West**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

**Gemeinschaftsvereinbarung 2006/027/IV 2.Ä. NÖ  
Lauchhammer - Schwarzheide  
(Öffentlich-rechtlicher Vertrag)  
hier: 2. Änderung**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

**Grundsatzbeschluss 2014/027/VI NÖ  
perspektivische Nutzung  
des Objektes "Herbstsonne"**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.  
22 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 2 Enthaltungen

**Dienstaufsichtsbeschwerde 2014/019/VI NÖ**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
18 Ja-Stimmen / 6 Enthaltungen / 1 Befangenheit

**Versorgungsangelegenheit 2014/021/VI NÖ**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.  
25 Ja-Stimmen

Viola Weinert  
2.Stellvertreterin des Vorsitzenden der  
Stadtverordnetenversammlung

**1. Änderung  
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Lauchhammer vom 04.12.2008**

Aufgrund § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 04.12.2008 beschlossen:

**§ 1**

Der § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Anfragen der Stadtverordneten an den hauptamtlichen Bürgermeister können ihm sowohl während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als auch außerhalb der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Die Anfragen sollen kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die mündliche Beantwortung nicht möglich, hat sie innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu erfolgen. Anfragen der Stadtverordneten an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch ihn beantwortet werden sollen, sind vor der jeweiligen Sitzung dem hauptamtlichen Bürgermeister in schriftlicher Form bis spätestens zum Tag der Sitzung des Hauptausschusses im entsprechenden Sitzungslauf zu übergeben.“

**§ 2**

Der § 5 Absatz 2 Punkt f) erhält folgende neue Fassung:  
„f) ggf. Mitteilungen des hauptamtlichen Bürgermeisters“

**§ 3**

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer vom 04.12.2008 tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**§ 4**

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Lauchhammer, den 11.09.2014

Pohlentz  
Bürgermeister

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

# Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung und Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 Behindertenbeauftragter/ Seniorenbeauftragter/Naturschutzbeauftragter
- § 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Hauptamtlicher Bürgermeister
- § 12 Bedienstete der Stadt Lauchhammer
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgende Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

### § 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Lauchhammer".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Lauchhammer bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) Grünewalde
  - b) Kostebrau
  - c) Kleinleipisch.
- (4) In der Stadt Lauchhammer bestehen folgende Stadtteile gemäß § 28 Absatz 2 Ziff. 13 BbgK-Verf:
  - a) Lauchhammer-Mitte
  - b) Lauchhammer-West
  - c) Lauchhammer-Ost
  - d) Lauchhammer-Süd.
- (5) Die Abgrenzung der Orts- und Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

## Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt sich in einem geteilten und oben gespaltenen Schild und ist ausgefüllt mit:
  - einem hersehenden silbernen Löwen (Leoparden), (vorn)
  - einem Eremiten (hinten)
  - einem Hammerwerk (unten).
- (2) Die Flagge der Stadt Lauchhammer trägt das Wappen gemäß Absatz 1 und ist mit einem Ausschnitt versehen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lauchhammer beinhaltet das Wappen gemäß Absatz 1 und die Umschrift:

STADT LAUCHHAMMER

\* LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ \* .

- (4) Zur näheren Beschreibung sind in bildlicher Darstellung als Anlagen beigefügt
  - das Wappen, Anlage 2,
  - die Flagge, Anlage 3,

die Bestandteile dieser Satzung sind.

### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung und Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Lauchhammer ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
  - 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
  - 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lauchhammer näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Das in § 36 Absatz 4 BbgKVerf festgeschriebene Recht zur Einsichtnahme in öffentliche Beschlussvorlagen kann von Jedem drei Tage vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, am Sitzungstag bis 12.00 Uhr, während der Dienststunden im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, im Bereich des hauptamtlichen Bürgermeisters wahrgenommen werden.

**§ 4****Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hinzuwirken hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Bürgermeister zusammen. Die Benennung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (4) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 BbgKVerf von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweils zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (6) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

**§ 5****Behindertenbeauftragter/Seniorenbeauftragter/Naturschutzbeauftragter**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt einen Beauftragten für die soziale Integration der behinderten Bürger, einen Seniorenbeauftragten zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und einen Naturschutzbeauftragten zur Vertretung der Gruppe der Naturschutzinteressierten im Stadtgebiet.
- (2) Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

**§ 6****Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:
  - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 125.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - b) Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Buchstabe d) ab einem Wert von 125.000,01 Euro.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
  - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 500.000,00 Euro übersteigt,
  - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 15.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert 30.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - d) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 50.000,00 Euro bewirkt wird, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt sofern der Betrag 50.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 trifft bis zur jeweils genannten Wertgrenze der hauptamtliche Bürgermeister.

**§ 7****Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern**

Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit; bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.  
Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Sitzungen im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme von Wahlen - und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksgeschäfte
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
  - f) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - g) Prozessangelegenheiten
  - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses des jährlichen Jahresabschlusses
  - i) Auftragsverfahren.
- (5) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Hauptausschuss,
  - b) Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
  - c) Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss und
  - d) Finanzausschuss.

Zusätzlich können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 35 Absatz 2 BbgKVerf auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (3) Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:  
Die Besetzung des Hauptausschusses (Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt gemäß § 49 Absatz 2 BbgKVerf.

Für die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Ausschüsse legt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, fest. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Einwohner. Die Besetzung des jeweiligen Ausschusses erfolgt gemäß § 43 BbgKVerf.

- (4) Für die zeitweiligen Ausschüsse gemäß Absatz 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder und legt das Verhältnis von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern fest. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadtverordneten im Ausschuss nicht übersteigen.
- (5) Sachkundige Einwohner werden auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung durch die Stadtverordnetenversammlung zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufen.
- (6) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (7) In den Fällen der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden haben deren Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Ausschussvorsitzenden.
- (8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Absatz 4 der Haupt-

satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt insbesondere auch für Sachverständige, soweit nicht über deren Teilnahme ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist.

- (9) Ort und Zeit der Sitzungen der Ausschüsse werden durch Aushänge in den in § 13 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Für die Sitzungen des Hauptausschusses ist zusätzlich die Tagesordnung entsprechend Satz 1 bekannt zu machen.
- (10) Die sachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung.

### **§ 10 Ortsbeiräte**

- (1) Für die Ortsteile gemäß § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung wird je ein Ortsbeirat gewählt. Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsbeirat Kostebrau besteht aus drei, der Ortsbeirat Grünwalde besteht aus fünf Mitgliedern und der Ortsbeirat Kleinleipisch besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Die Anhörungsrechte des Ortsbeirates richten sich nach § 46 Absatz 1 BbgKVerf.
- (4) Der Bürgermeister und die Stadtverordneten können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 11 Hauptamtlicher Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister regelt als Leiter der Stadtverwaltung Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss

über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters den allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 56 BbgKVerf.

### **§ 12 Bedienstete der Stadt Lauchhammer**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet mit Ausnahme der in Absatz 2 benannten Bediensteten der Stadt Lauchhammer nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 Absatz 3 BbgKVerf auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die personalrechtlichen Angelegenheiten der
- Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
  - Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD, soweit es sich um Geschäftsbereichsleiter oder ihnen gleichgestellte dem hauptamtlichen Bürgermeister direkt unterstellte Mitarbeiter handelt.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch den hauptamtlichen Bürgermeister.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften sowie die Bekanntmachung der Offenlegung von Bauleitplänen werden durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer öffentlich bekannt gemacht. Das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer“.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauchhammer durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lauchhammer vollzogen:
- a) in Lauchhammer-Mitte, Weinbergstraße 15



- b) in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße 8
- c) in Kleinleipisch, Hauptstraße 21 (vor dem Vereinshaus)
- d) in Lauchhammer-West, Dimitroffstraße – Ecke Berliner Straße (gegenüber dem Denkmal)
- e) in Lauchhammer-Ost, Friedensstraße 11 (links neben der Bushaltestelle Krankenhaus in Richtung Schwarzeide)
- f) in Kostebrau, Karl-Marx-Straße 24 (vor der ehemaligen Schule)
- g) in Grünewalde auf dem Heidemühlenweg zwischen Nr. 20 und 22, Ecke Staupitzer Straße an der Bushaltestelle
- h) in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Straße 69 (vor dem Rathaus).

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Über den Vollzug der sonstigen öffentlichen Bekanntmachung ist im Bereich des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

- (4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus ausgelegt werden. (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 oder der sonstigen Bekanntmachung nach Absatz 3 veröffentlicht werden.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zu-

lassen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 3 benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Absatz 3 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Abnahme des Schriftstückes darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nachdem die Ladungen versandt wurden.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Grünewalde: in Grünewalde auf dem Heidemühlenweg zwischen Nr. 20 und 22, Ecke Staupitzer Straße an der Bushaltestelle
2. Ortsbeirat des Ortsteils Kostebrau: in Kostebrau, Karl-Marx-Straße 24 (vor der ehemaligen Schule)
3. Ortsbeirat des Ortsteils Kleinleipisch: in Kleinleipisch, Hauptstraße 21 (vor dem Vereinshaus)

sowie im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Straße 69.

Im Übrigen gelten Absatz 3 Sätze 3, 4 und 5 sowie Absatz 6 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

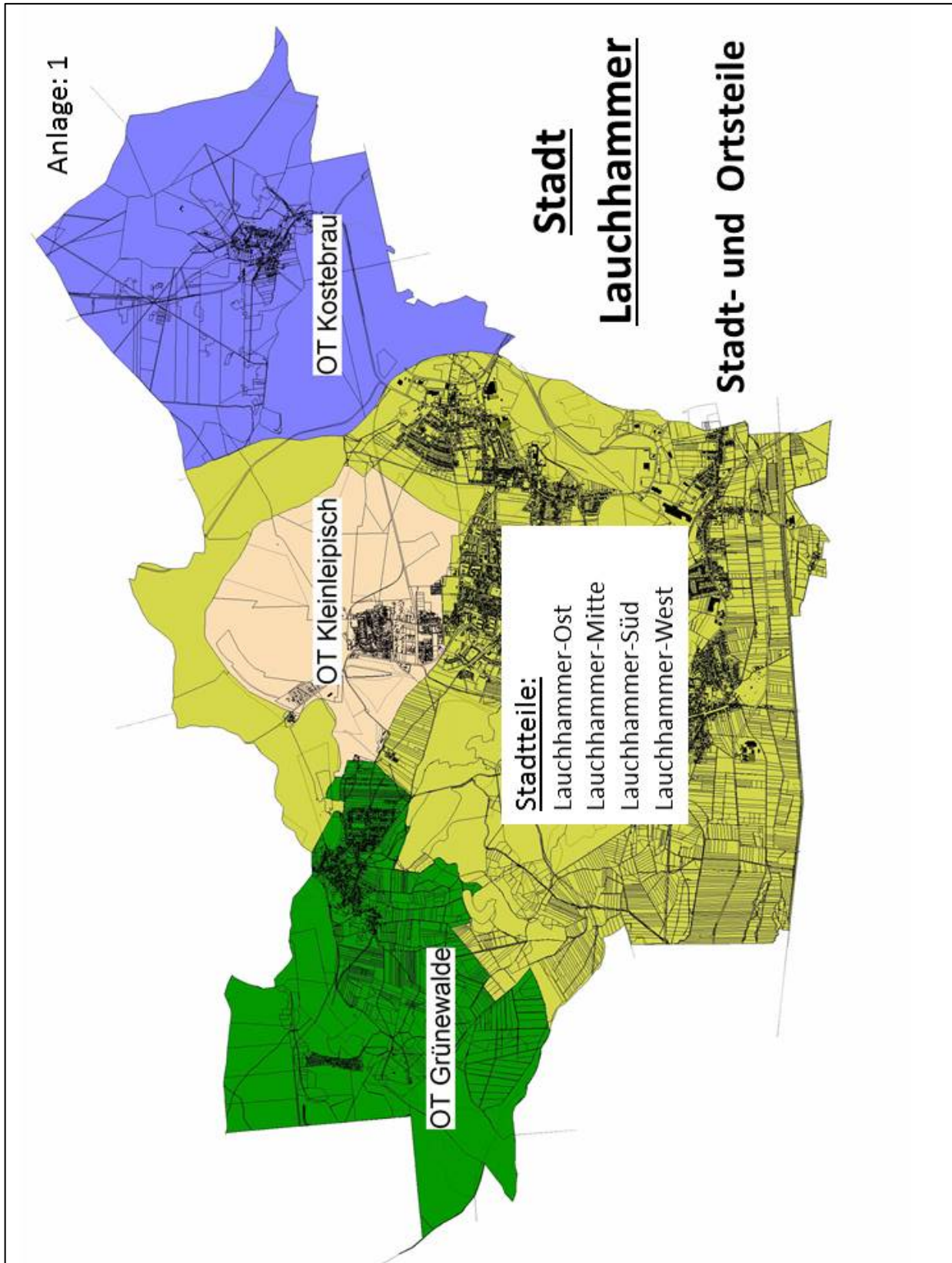
- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juni 2012, geändert durch Satzung vom 26. September 2013 außer Kraft.

Lauchhammer, 11.09.2014

Pohlenz  
Bürgermeister

#### Anlagen

- Anlage 1: Stadt Lauchhammer, Stadt- und Ortsteile
- Anlage 2: Stadtwappen
- Anlage 3: Flagge



Anlage 2

**Stadtwappen**

**Wappenbeschreibung**

Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt in einem geteilten und oben gespaltenen Schild

vorn  
in Rot einen hersehenden silbernen Löwen (Leopard),

hinten  
in Grün einen wachsenden natürlichen Eremiten in silberner Kutte, in der Linken einen goldenen Rosenkranz, in der Rechten eine silberne Grabhacke mit natürlichem Stiel haltend, begleitet beiderseits von drei goldenen Ähren.

Im unteren  
goldenen Feld befindet sich ein schwarzes Hammerwerk.



Anlage 3

**Stadtflagge**

**Farbe der Stadtflagge**

**grün - (Sachsegrün)**

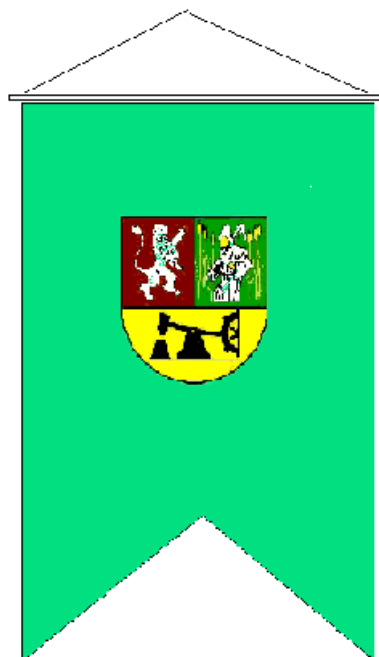
Für die Auswahl der Grundfarbe der Flagge liegen konkrete Bestimmungen vor.

Es ist üblich, die Grundfarbe(n) des Wappens auch zur Grundfarbe der Flagge zu erheben.

Die ausgewählte Grundfarbe -grün- spricht auch dafür, dass Lauchhammer eine grüne Stadt mit einer waldreichen Gegend ist.

Die Stadtflagge und das Stadtbanner sind mit einem Ausschnitt versehen.

Größe der Flaggen: 1,20 m x 3,00 m bzw.  
1,50 m x 4,00 m



## Öffentliche Bekanntmachung

### der Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lauchhammer Kokerei“ gemäß § 10 (3) BauGB

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 19.09.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lauchhammer Kokerei“ der Stadt Lauchhammer wurde mit Verfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde vom **08.10.2013, AZ: 1524 38/13**, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist in beiliegender Karte dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung einschließlich Grünordnungsplan und Fachbeitrag Artenschutz in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, Zimmer 258, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer 4/2014 zum 09.07.2014 rückwirkend in Kraft.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB :

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Lauchhammer, 16.09.2014

Pohlentz  
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet



**1. Änderung  
der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer vom 21. April 2005**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgende 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer vom 21. April 2005 beschlossen.

**§ 1**

Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann eine monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung zum Ende eines jeden Kalendermonats gewährt werden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos (Überweisung).“

**§ 2**

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

**§ 3**

Diese 1. Änderung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer vom 21. April 2005 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 11.09.2014

Pohlenz  
Bürgermeister

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Wahlleiterin der Stadt Lauchhammer zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Kleinleipisch der Stadt Lauchhammer**

**Wahltag, Wahlzeit**

Gemäß § 85 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) habe ich für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Kleinleipisch der Stadt Lauchhammer

**Sonntag, den 25. Januar 2015,**

als Wahltag bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Andrea Mende  
Wahlleiterin

\*\*\*\*\*

**Bekanntmachung**

**der Jagdgenossenschaft Lauchhammer zur Auszahlung des Reinertrages**

Die Jagdgenossenschaft Lauchhammer hat in ihrer Mitgliederversammlung am 8.04.2014 die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 (3) BJagdG beschlossen. Für Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lauchhammer gehören, wird entsprechend dem Flächeninhalt ihrer beteiligten Grundstücke nach Vorliegen eines Eigentumsnachweises der Reinertrag für die Jagdjahre 2012-2014 ausgezahlt. Die Unterlagen (Flächengröße, Eigentumsnachweis, Bankverbindung) sind dazu bis 30. November 2014 während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Lauchhammer, Zimmer 220, einzureichen bzw. an folgende Adresse zu senden:

Jagdgenossenschaft Lauchhammer  
Vorsitzende Heidi Lafeld  
Alte Dorfstraße 22  
01979 Lauchhammer

Für Nachfragen steht Frau Köhler, bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Stadt Lauchhammer, telefonisch unter 488-484 zur Verfügung.

Lafeld  
Vorsitzende  
Jagdgenossenschaft  
Lauchhammer

## Öffentliche Bekanntmachung

**des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch**

### I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Kleinleipisch, Verf.-Nr. 6003 L, findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

**Dienstag, den 21.10.2014  
von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Mittwoch, den 22.10.2014  
von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Lauchhammer,  
Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer  
Zimmer: 102, 103 (Erdgeschoss) statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Flurbereinigungsplan erteilt.

### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet statt

**Dienstag, den 28.10.2014  
von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für die Teilnehmer mit den ONrn.:

20/00 - 490/00 ab 09:00 Uhr  
600/01 - 667/01 ab 12:30 Uhr

für alle Nebenbeteiligten ab 16:00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Lauchhammer  
Liebenwerdaer Straße 69  
01979 Lauchhammer  
Zimmer: 102, 103 (Erdgeschoss)**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können im Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich bei der

Teilnehmergemeinschaft Kleinleipisch  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

erhoben werden.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

**Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.**

Luckau, den 08.09.2014

gez.  
i. V. Richter  
< Fachvorstand >

\*\*\*\*\*

## Bürgermeister begrüßt neuen Auszubildenden in der Stadtverwaltung



Am 1. September begrüßte Bürgermeister Roland Pohlentz einen neuen Auszubildenden. „Seien Sie neugierig und stellen Sie Fragen. Die Verwaltung hat immer ein offenes Ohr, auch für die kreativen Ideen und Vorschläge ihrer Auszubildenden“, so der Bürgermeister. Steve Meurer absolviert eine dreijährige Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung bei der Stadtverwaltung Lauchhammer. Vor ihm liegt eine abwechslungsreiche Ausbildung mit verantwortungsvollen Tätigkeiten in spannenden Aufgabengebieten. Er wird hierbei durch fachkundiges Personal begleitet. Ab Oktober beginnt für Herrn Meurer der theoretische Teil der Ausbildung entsprechend dem schulischen Blockplan des Oberstufenzentrums Elbe-Elster in Elsterwerda, verbunden mit der dienstbegleitenden Unterweisung durch das Niederlausitzer Studieninstitut Beeskow.

**Ende des amtlichen Teils**

## Nichtamtlicher Teil

### Die Stadtverwaltung informiert

#### Die Stadt Lauchhammer bittet um Unterstützung für das Tiergehege im Schlosspark

Um das Tiergehege im Schlosspark Lauchhammer-West auch weiterhin für große und kleine Besucher des Schlossparks erhalten zu können, bittet die Stadt Lauchhammer um ehrenamtliche Unterstützung. Gesucht werden Tierfreunde, die die tägliche Fütterung der Tiere sowie deren Pflege und die Säuberung der Gehege übernehmen.

Erfahrung im Umgang mit Tieren ist Voraussetzung für die Ausübung dieses Ehrenamtes.

Wenn Sie Interesse an der ehrenamtlichen Übernahme dieser Aufgaben haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Lauchhammer, Fachbereich I/3, Frau Manuela von Schroedel-Siemau, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, oder per E-Mail an [schul-kulturamt@lauchhammer.de](mailto:schul-kulturamt@lauchhammer.de).

Zudem suchen wir ortsnahe Händler, Gartenbaubetriebe, Bäckereien oder sonstige Spender, die Futter in größeren Mengen zur Verfügung stellen können. Wenn Sie uns unterstützen möchten, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die oben genannte Kontaktadresse.

\*\*\*\*\*

#### Asylbewerberheim eröffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Vorurteile sind schnell ausgesprochen. Vorurteile abzubauen, geht oft nur durch Wahrnehmung von Fakten. Deshalb hat der Landkreis gemeinsam mit der Stadt Lauchhammer am 19. September 2014 anlässlich der Fertigstellung des 1. BA der Asylbewerberunterkunft in der Lindenstraße in Lauchhammer-Ost ei-

nen Tag der offenen Tür angeboten. Einige Bürgerinnen und Bürger haben den Termin auch wahrgenommen.

Ab dem 22. September 2014 werden nunmehr dort die ersten Asylbewerber einziehen und das Ergebnis des Asylbewerberantragsverfahrens abwarten.

Ich bitte Sie deshalb, nicht voreingenommen zu sein, sondern mit der nötigen Toleranz und Akzeptanz diesen Menschen zu begegnen. Nur so können wir gemeinsam Konfliktsituationen vorbeugen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben bereits Hilfe und Unterstützung für die Asylbewerber angeboten, so auch unsere Jugendlichen der „Roten Zora“ und des Bunt-Rock e. V. Die Kinder, das Mehrgenerationenhaus und Vereine bieten ebenfalls Zusammenarbeit an.

Für mich ist das ein außerordentlich positiver Beginn für das Miteinander mit Asylsuchenden. Ich danke bereits jetzt allen genannten Unterstützern und denen, die noch dazu kommen werden.

Sollten doch einmal Probleme mit den Asylsuchenden oder Fragen Ihrerseits auftreten, so zögern Sie nicht, sondern stellen Sie sofort Ihre Fragen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Mitarbeiter vor Ort von der European Homecare GmbH, Herr Woite (Heimleiter) telefonisch unter 0151 20062597 zu erreichen und Frau Schmidt (Sozialarbeiterin) zur Verfügung.

Die Integrationsbeauftragte des Landkreises, Frau Tupaj, bietet jeden Dienstag in der Zeit von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr eine Sprechstunde in der Asylbewerberunterkunft in dieser Angelegenheit in der Lindenstraße in Lauchhammer an. Fragen können sie auch telefonisch unter 03573 870 1060 oder per E-Mail an [kathrin-tupaj@osl-online.de](mailto:kathrin-tupaj@osl-online.de) richten. Auch die Stadtverwaltung steht Ihnen bei Fragen hilfreich zur Seite.

Ihr Bürgermeister

Roland Pohlentz

## Die Seite des Bürgermeisters



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 10.09.2014 einige richtungsweisende Beschlüsse gefasst. U. a. wurde auch die Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer neu gefasst. Hintergrund für diese Neufassung ist neben einigen redaktionellen Änderungen insbesondere die Umwidmung des Stadtteils Lauchhammer-Nord in einen Ortsteil.

Dieser Beschlussfassung ging ein Bürgerbegehren der Bewohner dieses Stadtteils voraus. Aus einer durchgeführten Bürgerbefragung war deutlich zu erkennen, dass sich die Mehrheit der Bürgerschaft für die Ortsteilbildung entschieden hat.

Damit kann der zukünftige Ortsteil Kleinleipisch wieder einer Fördergebietskulisse zugeordnet werden, hier konkret der Fördergebietskulisse ländliche Entwicklung. Das Land Brandenburg hatte gegenüber der Stadt Lauchhammer angezeigt, dass eine Förderung von Lauchhammer-Nord im Rahmen städtebaulicher Möglichkeiten nicht mehr gegeben ist.

Deshalb war es wichtig, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Zukünftig wird also die Stadt Lauchhammer aus vier Stadt- und drei Ortsteilen bestehen. Dies hat nicht – und darauf möchte ich gern noch einmal ausdrücklich hinweisen – zur

Folge, dass Kleinleipisch von der Entwicklung des gesamten Stadtgebietes von Lauchhammer abgekoppelt werden soll. Ganz im Gegenteil. Mit der Schaffung des Ortsteilstatus für Lauchhammer-Nord, zukünftig Kleinleipisch, ist es darüber hinaus erforderlich, einen Ortsbeirat zu bilden, der den Willen der Bürgerschaft von Lauchhammer-Nord begleitet und gegenüber der Stadtverwaltung Lauchhammer und den Stadtverordneten von Lauchhammer bekundet.

Deshalb werden die Bürgerinnen und Bürger aus Lauchhammer-Nord am **25. Januar 2015** aufgefordert, ihre legitime kommunale Vertretung, die sich in einem Ortsbeirat widerspiegeln wird, zu wählen. Wir sehen darin eine einmalige Chance, die Infrastruktur in Lauchhammer-Nord aufzuwerten, da andere Fördermöglichkeiten, wie Stadtumbau und Stadtzentrumsentwicklung, hier nicht greifen.

Bürgerschaftliches Engagement, Mitverantwortung bei der Gestaltung einer nachhaltigen Ortsteilentwicklung und Zusammenhalt sind sehr wichtig. Wenn es gelingt, jeden einzelnen Bürger davon zu überzeugen und in den Prozess mit einzubeziehen, Ideen und Lösungsvorschläge zu entwickeln, desto größere Resultate können wir erzielen. Nutzen wir diese Chance.

In der Stadtverordnetenversammlung wurden u. a. auch Mittelumverfügungen für das laufende Jahr 2014 beschlossen. Hierbei geht es u. a. darum, die Voraussetzungen zu schaffen, um einen Kreisverkehr im jetzigen Kreuzungsbereich der Senftenberger/Liebenwerdaer Straße am Marktkauf zu schaffen und die Brücke über den Mittelweg, ein beliebter Fuß- und Fahrradweg im Stadtgebiet, wieder zu schließen. Für beide Maßnahmen sind Fördermittel durch das Land Brandenburg zugesagt worden. Weiterhin wurden vorhabenbezogene Bebauungspläne beschlossen, die die weitere Entwicklung am Grünwalder Lauch, bei den Lausitzer Zeitreisen und für eine private Investition den Weg ebnen.

Ihr Bürgermeister

Roland Pohlenz